

RS OGH 2004/2/19 6Ob314/03z, 6Ob50/04b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.02.2004

Norm

GmbHG §93 Abs4

Rechtssatz

Im Liquidationsverfahren sind nicht nur die Gesellschafter und früheren Gesellschaftsorgane Beteiligte des Verfahrens, sondern auch Dritte, die ein rechtliches Interesse an der Verwertung und Verteilung des Gesellschaftsvermögens haben. Gläubiger sind schon wegen ihres im §93 Abs4 GmbHG angeführten Bucheinsichtsrechts Beteiligte. Sie haben ein Interesse an der Verwertung und der Teilnahme an der Verteilung des Gesellschaftsvermögens. Dabei handelt es sich nicht um einen unzulässigen Ausforschungsbeweis. Die Bucheinsicht ist vielmehr eine Rechtsfolge der Nichtverständigung des Gläubigers nach §91 Abs1 letzter Satz GmbHG und der damit verbundenen Nichtteilnahme am Liquidationsverfahren.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 314/03z
Entscheidungstext OGH 19.02.2004 6 Ob 314/03z
- 6 Ob 50/04b
Entscheidungstext OGH 26.08.2004 6 Ob 50/04b
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118725

Dokumentnummer

JJR_20040219_OGH0002_0060OB00314_03Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>